

## Finanzstatut

### der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg

#### Inhalt

<b>Teil I:</b>	<b>Anwendungsbereich .....</b>	<b>2</b>
§ 1	Anwendungsbereich .....	2
<b>Teil II:</b>	<b>Allgemeine Vorschriften zum Wirtschaftsplan .....</b>	<b>2</b>
§ 2	Feststellung der Wirtschaftssatzung und des Wirtschaftsplans, Geschäftsjahr .....	2
§ 3	Bedeutung und Wirkung des Wirtschaftsplans .....	2
§ 3a	Bestandteile des Wirtschaftsplans .....	2
§ 4	Vorläufige Wirtschaftsführung .....	3
§ 5	Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit .....	3
<b>Teil III:</b>	<b>Aufstellung des Wirtschaftsplans .....</b>	<b>3</b>
§ 6	Inhalt, Gliederung und Erläuterung des Wirtschaftsplans .....	3
§ 6a	Größere Baumaßnahmen .....	3
§ 7	Gesonderte Wirtschaftspläne für bestimmte Einrichtungen .....	3
§ 8	Nachtragswirtschaftsplan .....	4
<b>Teil IV:</b>	<b>Ausführung des Wirtschaftsplans .....</b>	<b>4</b>
§ 9	Gesamtdeckungsprinzip, Deckungsfähigkeit .....	4
§ 10	Vollständigkeit und Abweichungen vom Wirtschaftsplan, Übertragbarkeit .....	4
<b>Teil V:</b>	<b>Buchführung, Rechnungslegung und Controlling .....</b>	<b>5</b>
§ 11	Buchführung .....	5
§ 12	Eröffnungsbilanz .....	5
§ 13	Jahresabschluss, Rücklagen, Anhang und Lagebericht .....	5
§ 13a	Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling .....	6
<b>Teil VI:</b>	<b>Abschlussprüfung und Entlastung .....</b>	<b>6</b>
§ 14	Prüfung, Vorlage und Feststellung des Jahresabschlusses, Ergebnisverwendung sowie Entlastung .....	6
<b>Teil VII:</b>	<b>Ergänzende Vorschriften .....</b>	<b>6</b>
§ 15	Nutzungen und Sachbezüge .....	6
§ 16	Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Beteiligungen .....	7
§ 17	Änderung von Verträgen, Vergleiche .....	7
§ 18	Veränderung von Ansprüchen .....	7
§ 19	Geldanlagen .....	7

Die Vollversammlung der IHK Lüneburg-Wolfsburg hat in ihrer Sitzung am 8. September 2005 gemäß §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I. S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 5 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I. S. 931, 965) das nachfolgende Finanzstatut beschlossen:

## **Teil I: Anwendungsbereich**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

1. Das Finanzstatut regelt die Aufstellung und den Vollzug des Wirtschaftsplans (Wirtschaftsführung) sowie die Rechnungslegung und die Abschlussprüfung der IHK Lüneburg-Wolfsburg.
2. Richtlinien zur Ausführung des Finanzstatuts werden von Präsident und Hauptgeschäftsführer der IHK Lüneburg-Wolfsburg erlassen.

## **Teil II: Allgemeine Vorschriften zum Wirtschaftsplan**

### **§ 2 Feststellung der Wirtschaftssatzung und des Wirtschaftsplans, Geschäftsjahr**

1. Die Vollversammlung beschließt alljährlich über den Wirtschaftsplan durch die Wirtschaftssatzung. Mit der Feststellung der Wirtschaftssatzung wird über die Beiträge und die Höhe der maximalen Kreditaufnahme im Geschäftsjahr entschieden, in der Wirtschaftssatzung auch über Verpflichtungen zur Leistungen von Investitionsausgaben in zukünftigen Jahren. Hauptgeschäftsführer und Präsident legen den Entwurf der Wirtschaftssatzung und des Wirtschaftsplans so rechtzeitig der Vollversammlung vor, dass diese darüber vor Beginn des Geschäftsjahres Beschluss fassen kann. Die Wirtschaftssatzung wird gemäß den Bestimmungen der Satzung der IHK Lüneburg-Wolfsburg veröffentlicht.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Bedeutung und Wirkung des Wirtschaftsplans**

1. Mit dem Wirtschaftsplan werden die für die Erfüllung der Aufgaben der IHK Lüneburg-Wolfsburg im betreffenden Geschäftsjahr voraussichtlich notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt und der voraussichtliche Ressourcenbedarf ausgewiesen. Durch den Wirtschaftsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.
2. Der Wirtschaftsplan ermächtigt die zuständigen Organe, Ressourcen aufzunehmen, anzuschaffen, einzusetzen und zu verbrauchen.

### **§ 3a Bestandteile des Wirtschaftsplans**

1. Der Wirtschaftsplan gliedert sich in eine Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (PlanGuV) und eine Kapitalflussplanung.

2. Dem Wirtschaftsplan ist als Anlage eine gesonderte Zusammenstellung der übernommenen Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Aufwendungen in künftigen Geschäftsjahren führen können, beizufügen.

#### **§ 4 Vorläufige Wirtschaftsführung**

Ist der Wirtschaftsplan zu Beginn des Geschäftsjahres noch nicht beschlossen, dürfen Aufwendungen zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, im Übrigen nur im Rahmen der Ansätze des Vorjahres geleistet werden.

#### **§ 5 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**

Bei Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die Grundsätze eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.

### **Teil III: Aufstellung des Wirtschaftsplans**

#### **§ 6 Inhalt, Gliederung und Erläuterung des Wirtschaftsplans**

1. Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres stellt die IHK Lüneburg-Wolfsburg einen Wirtschaftsplan auf.
2. In der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung des Wirtschaftsplans sind alle Aufwendungen und Erträge, der zur Verwendung vorgesehene Gewinnvortrag bzw. Verlustvortrag und die Rücklagenveränderungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen in voller Höhe und getrennt voneinander anzusetzen und auszuweisen. Die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung ist auszugleichen. Die Gliederung erfolgt gemäß Anlage W 1.
3. Die Kapitalflussrechnung des Wirtschaftsplans ist nach dem Muster gemäß Anlage W 2 zu gliedern. Wenn Verpflichtungen zu Lasten zukünftiger Geschäftsjahre eingegangen werden sollen (Verpflichtungsermächtigung), sind diese zu der Maßnahme darzulegen. Zuwendungen Dritter sind besonders auszuweisen.
4. Die wesentlichen Posten der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung und der Kapitalflussplanung sind zu erläutern, insbesondere wenn sie von den Zahlen des Vorjahres erheblich abweichen.

#### **§ 6a Größere Baumaßnahmen**

1. Größere Baumaßnahmen liegen dann vor, wenn das Volumen 5 v. H. des Betriebsaufwandes übersteigt.
2. Derartige Baumaßnahmen sind in ihrer Gesamtheit von der Vollversammlung zu beschließen. Dies gilt auch dann, wenn sie sich über mehrere Jahre erstrecken. Verbindliche Grundlage für diesen Beschluss ist eine Investitions- und Finanzierungsübersicht.

#### **§ 7 Gesonderte Wirtschaftspläne für bestimmte Einrichtungen**

Für unselbstständige Einrichtungen der IHK Lüneburg-Wolfsburg, die sich zu einem erheblichen Teil aus eigenen Erträgen oder zweckgebundenen Leistungen Dritter finanzieren, sind gesonderte

Wirtschaftspläne zulässig; die Vorschriften dieses Finanzstatuts sind anzuwenden. Die gesonderten Wirtschaftspläne sind dem Wirtschaftsplan der IHK beizufügen.

### **§ 8 Nachtragswirtschaftsplan**

1. Ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan ist aufzustellen, wenn sich die Gewinn- und Verlustrechnung oder die Kapitalflussrechnung gegenüber dem Wirtschaftsplan erheblich verändern. Eine erhebliche Veränderung liegt dann vor, wenn das Gesamtvolumen der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung bzw. der Kapitalflussplanung um mehr als 10 v. H. überschritten wird. Die Vollversammlung kann bei Verabschiedung des Wirtschaftsplans weitergehende Anforderungen zur Notwendigkeit, den Wirtschaftsplan zu ändern, beschließen.
2. Die Regelungen des § 2 Abs. 1 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Vollversammlung eine geänderte Wirtschaftssatzung und einen Nachtragswirtschaftsplan bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres beschließt.

## **Teil IV: Ausführung des Wirtschaftsplans**

### **§ 9 Gesamtdeckungsprinzip, Deckungsfähigkeit**

1. Alle Erträge dienen, soweit nichts anderes bestimmt ist, zur Deckung aller Aufwendungen (Gesamtdeckungsprinzip).
2. Zweckgebundene Mehrerträge sind nur für damit verbundene Mehraufwendungen zu verwenden.
3. Der Personalaufwand und die übrigen Aufwendungen sind jeweils für sich deckungsfähig. Sie können insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Aufwendungen für einzelne Zwecke können von der Deckungsfähigkeit ausgenommen werden. Investitionsausgaben können für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.
4. Mehrerträge oder Minderaufwendungen in der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung können für einseitig deckungsfähig zugunsten von Investitionen in der Kapitalflussplanung erklärt werden.

### **§ 10 Vollständigkeit und Abweichungen vom Wirtschaftsplan, Übertragbarkeit**

1. Erlöse und Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.
2. Der angesetzte Personalaufwand und die übrigen Aufwendungen dürfen ohne besondere Bewilligung der Vollversammlung bis zu 10 v. H. der Planwerte überschritten werden, soweit Deckung vorhanden ist. Bei fehlender Deckung bedürfen auch Überschreitungen der Planwerte unterhalb dieser Grenze der Genehmigung der Vollversammlung.
3. Außerplanmäßige Aufwendungen und außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen dürfen geleistet werden, wenn sie unabweisbar oder für die Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit unumgänglich notwendig sind. Sie bedürfen der Genehmigung der Vollversammlung.
4. Mehrausgaben für in der Kapitalflussplanung veranschlagte Einzelvorhaben bedürfen der Genehmigung der Vollversammlung, sofern keine Deckungsfähigkeit gegeben ist.

5. Planansätze für Investitionen sind übertragbar bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden dritten Geschäftsjahres.

## **Teil V: Buchführung, Rechnungslegung und Controlling**

### **§ 11 Buchführung**

1. Die IHK Lüneburg-Wolfsgburg führt ihre Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Soweit sich aus diesem Finanzstatut nichts anderes ergibt, gelten entsprechend die Vorschriften des Ersten Abschnitts des Dritten Buchs (Vorschriften für alle Kaufleute) des Handelsgesetzbuches in ihrer jeweils geltenden Fassung. Bei der Anwendung sind die Aufgabenstellung und die Organisation der IHK Lüneburg-Wolfsgburg zu beachten.
2. Die Rechnungslegung bildet unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der IHK vollständig ab.

### **§ 12 Eröffnungsbilanz**

Für die beim Übergang auf die kaufmännische doppelte Buchführung aufzustellende Eröffnungsbilanz entsprechend § 242 des Handelsgesetzbuches (HGB) gelten Sondervorschriften, die nach § 1 Abs. 2 in den Richtlinien zur Ausführung des Finanzstatuts der IHK Lüneburg-Wolfsgburg geregelt sind.

### **§ 13 Jahresabschluss, Rücklagen, Anhang und Lagebericht**

1. Die IHK Lüneburg-Wolfsgburg stellt innerhalb des ersten Halbjahres des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches einen Jahresabschluss (§§ 238 bis 256 HGB), einen Anhang zum Jahresabschluss (§§ 284, 285 HGB) und einen Lagebericht (§ 289 HGB) auf.
2. Der Jahresabschluss der IHK Lüneburg-Wolfsgburg besteht aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV). Die Bilanz ist nach dem Muster gemäß der Anlage W 3 zu gliedern, die Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Muster gemäß der Anlage W 4 und die Kapitalflussrechnung nach dem Muster gemäß der Anlage W 5.
3. Um Schwankungen im Beitragsaufkommen auszugleichen, ist eine Ausgleichsrücklage anzusammeln, die zwischen 30 v. H. und 50 v. H. der Betriebsaufwendungen beträgt. Daneben kann eine Liquiditätsrücklage in Höhe von höchstens 50 v. H. der Summe der Betriebsaufwendungen gebildet werden, die der Aufrechterhaltung einer ordentlichen Finanzwirtschaft ohne Inanspruchnahme von Krediten dient. Sie ist Bestandteil der 'anderen Rücklagen'. Die Bildung weiterer Rücklagen ist zulässig.
4. Bei der Erstellung des Jahresabschlusses kann ein Ergebnisverwendungsvorschlag berücksichtigt werden.
5. In den Anhang des Jahresabschlusses sind auch ein Anlagenspiegel gemäß § 268 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches und ein Plan-/Ist-Vergleich des Wirtschaftsplans aufzunehmen. Weitere Inhalte ergeben sich aus den Richtlinien zur Ausführung des Finanzstatuts.

### **§ 13a Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling**

Die IHK Lüneburg-Wolfsburg richtet eine Kosten- und Leistungsrechnung (Kostenarten-, Kostenstellen-, Kostenträgerrechnung) ein, die eine betriebswirtschaftliche Kalkulation sowie eine betriebsinterne Steuerung und Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der IHK erlaubt.

## **Teil VI: Abschlussprüfung und Entlastung**

### **§ 14 Prüfung, Vorlage und Feststellung des Jahresabschlusses, Ergebnisverwendung sowie Entlastung**

1. Die IHK Lüneburg-Wolfsburg hat den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Anhang und den Lagebericht sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung einschließlich der Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit prüfen zu lassen. Bei der Prüfung sind die Prüfungsrichtlinien der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde sowie entsprechend die §§ 317, 320, 321 und 322 des Handelsgesetzbuches zu beachten.
2. Die Abschlussprüfung gemäß Abs. 1 wird durch einen von der Vollversammlung der IHK Lüneburg-Wolfsburg bestellten Abschlussprüfer - entweder durch die Rechnungsprüfungsstelle für die Industrie- und Handelskammern oder durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - durchgeführt. Der Abschlussprüfer legt zeitgleich den Prüfungsbericht der IHK und der Rechtsaufsichtsbehörde vor. Grundlage für die Prüfung durch ehrenamtliche Rechnungsprüfer der IHK Lüneburg-Wolfsburg ist insbesondere der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers; weitere zusätzliche Prüfungshandlungen aus besonderen Anlässen bleiben ihnen unbenommen.
3. Die Vollversammlung der IHK Lüneburg-Wolfsburg stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Ergebnisverwendung.
4. Die Vollversammlung der IHK Lüneburg-Wolfsburg erteilt die Entlastung für die Geschäftsführung. Das Verfahren regelt die IHK-Satzung.

## **Teil VII: Ergänzende Vorschriften**

### **§ 15 Nutzungen und Sachbezüge**

1. Nutzungen und Sachbezüge dürfen Beschäftigten der IHK Lüneburg-Wolfsburg nur gegen angemessenes Entgelt gewährt werden, soweit nicht durch Gesetz, Dienstvertrag, für den öffentlichen Dienst allgemein geltende Vorschriften oder im Wirtschaftsplan etwas anderes bestimmt ist.
2. Personalaufwendungen, die nicht auf Gesetz oder auf Dienstvertrag beruhen, dürfen nur geleistet werden, wenn dafür Mittel bereitgestellt werden, die im Wirtschaftsplan besonders zu erläutern sind.

## **§ 16 Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Beteiligungen**

1. Zum Erwerb, zur Veräußerung und zur dinglichen Belastung von Grundstücken ist die Genehmigung der Vollversammlung einzuholen, soweit diese Rechtsgeschäfte nicht bereits nach dem Wirtschaftsplan vorgesehen sind.
2. Das gleiche gilt für die Beteiligung der IHK Lüneburg-Wolfsburg an Unternehmen, sofern dadurch eine Dauerbeziehung der IHK zu dem Unternehmen hergestellt werden soll.

## **§ 17 Änderung von Verträgen, Vergleiche**

Die IHK Lüneburg-Wolfsburg darf zu ihrem Nachteil Verträge nur in besonders begründeten Ausnahmefällen aufheben oder ändern und Vergleiche nur abschließen, wenn dies für sie zweckmäßig und wirtschaftlich ist.

## **§ 18 Veränderung von Ansprüchen**

Die IHK darf Ansprüche nur

- stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.
- erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Anspruchsgegner eine besondere Härte darstellen würde; das Gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.

Regelungen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

## **§ 19 Geldanlagen**

Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen und für den vorgesehenen Zweck in Anspruch genommen werden können.

**PLAN-GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG**

	<b>Plan</b>	<b>Plan</b>	<b>Ist</b>
	<b>Euro</b>	<b>Lfd. Jahr</b>	<b>Vorjahr</b>
	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>
1. Erträge aus IHK-Beiträgen			
2. Erträge aus Gebühren			
3. Erträge aus Entgelten			
4. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Leistungen			
5. Andere aktivierte Eigenleistungen			
6. Sonstige betriebliche Erträge			
- davon: Erträge aus Erstattungen			
- davon: Erträge aus öffentlichen Zuwendungen			
- davon: Erträge aus Abführung an gesonderte Wirtschaftspläne			
<b>Betriebserträge</b>			
7. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren			
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen			
8. Personalaufwand			
a) Gehälter			
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung			
9. Abschreibungen			
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen			
b) Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der IHK üblichen Abschreibungen überschreiten			
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
- davon: Zuführungen an gesonderte Wirtschaftspläne			
<b>Betriebsaufwand</b>			
<b>Betriebsergebnis</b>			
11. Erträge aus Beteiligungen			
12. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens			
13. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
14. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens			
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
<b>Finanzergebnis</b>			
<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>			
16. Außerordentliche Erträge			
17. Außerordentliche Aufwendungen			
<b>Außerordentliches Ergebnis</b>			
18. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			
19. Sonstige Steuern			
<b>20. Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag)</b>			
21. Gewinnvortrag bzw. Verlustvortrag			
22. Entnahmen aus Rücklagen			
a) aus der Ausgleichsrücklage			
b) aus anderen Rücklagen			
- davon Liquiditätsrücklage			
23. Einstellungen in Rücklagen			
a) in die Ausgleichsrücklage			
b) in andere Rücklagen			
- davon Liquiditätsrücklage			
<b>24. Bilanzgewinn bzw. Bilanzverlust</b>			

## KAPITALFLUSSPLANUNG

Hinweis: Die Nummerierung der Positionen entspricht der in der Kapitalflussrechnung

	Plan	Plan	Ist
	Euro	Lfd. Jahr	Vorjahr
	Euro	Euro	Euro
1. Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag vor außerordentlichem Posten			
2a +/- Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens			
2b - Erträge aus Auflösung Sonderposten			
3. +/- Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen, Bildung Passive RAP (+) / Auflösung Aktive RAP (+), Auflösung Passive RAP (-) / Bildung Aktive RAP (-)			
<i>Positionen 4. – 8. entfallen im Plan</i>			
<b>9. = Plan-Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit</b>			
10. Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens			
11. - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen			
12. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens			
13. - Auszahlungen für Investitionen des immateriellen Anlagevermögens			
14. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens			
15. - Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen			
<b>16. = Plan-Cashflow aus der Investitionstätigkeit</b>			
17a Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-) Krediten			
17b Einzahlung aus Investitionszuschüssen			
18. - Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-) Krediten			
<b>19. = Plan-Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit</b>			
20. Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes (Summe der Zeilen 9, 16 und 19)			

## BILANZ

AKTIVA			PASSIVA		
	31.12. lfd. Jahr Euro	31.12. Vorjahr Euro		31.12. lfd. Jahr Euro	31.12. Vorjahr Euro
<b>A. Anlagevermögen</b>	.....	.....	<b>A. Eigenkapital</b>	.....	.....
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	.....	.....	I. Festgesetztes Kapital	.....	.....
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte, sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	.....	.....	II. Ausgleichsrücklage	.....	.....
2. Geleistete Anzahlungen	.....	.....	III. Andere Rücklagen	.....	.....
II. Sachanlagen	.....	.....	IV. Gewinnvortrag bzw. Verlustvortrag	.....	.....
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	.....	.....	V. Bilanzgewinn bzw. Bilanzverlust	.....	.....
2. Technische Anlagen und Maschinen	.....	.....	<b>B. Sonderposten</b>	.....	.....
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	.....	.....	Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	.....	.....
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	.....	.....	<b>C. Rückstellungen</b>	.....	.....
III. Finanzanlagen	.....	.....	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	.....	.....
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	.....	.....	2. Steuerrückstellungen	.....	.....
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	.....	.....	3. Sonstige Rückstellungen	.....	.....
3. Beteiligungen	.....	.....	<b>D. Verbindlichkeiten</b>	.....	.....
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	.....	.....	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	.....	.....
5. Wertpapiere des Anlagevermögens	.....	.....	2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	.....	.....
6. Sonstige Ausleihungen und Rückdeckungsansprüche	.....	.....	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	.....	.....
<b>B. Umlaufvermögen</b>	.....	.....	4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	.....	.....
I. Vorräte	.....	.....	5. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	.....	.....
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	.....	.....	6. Sonstige Verbindlichkeiten	.....	.....
2. Unfertige Leistungen	.....	.....	<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	.....	.....
3. Fertige Leistungen	.....	.....			
4. Geleistete Anzahlungen	.....	.....			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	.....	.....			
1. Forderungen aus Beiträgen, Gebühren, Entgelten und sonstigen Lieferungen und Leistungen	.....	.....			
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	.....	.....			
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	.....	.....			
4. Sonstige Vermögensgegenstände	.....	.....			
III. Wertpapiere	.....	.....			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	.....	.....			
2. Sonstige Wertpapiere	.....	.....			
IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	.....	.....			
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	.....	.....			

## GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG (GuV)

	Lfd. Jahr	Vorjahr
	Euro	Euro
1. Erträge aus IHK-Beiträgen		
2. Erträge aus Gebühren		
3. Erträge aus Entgelten		
4. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Leistungen		
5. Andere aktivierte Eigenleistungen		
6. Sonstige betriebliche Erträge		
- davon: Erträge aus Erstattungen		
- davon: Erträge aus öffentlichen Zuwendungen		
- davon: Erträge aus Abführung von gesonderten Wirtschaftsplänen		
<b>Betriebserträge</b>		
7. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe u. bezogene Waren		
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen		
8. Personalaufwand		
a) Gehälter		
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		
9. Abschreibungen		
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		
b) Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens soweit diese die in der IHK üblichen Abschreibungen nicht überschreiten		
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
- davon: Aufwendungen aus Zuführung an gesonderte Wirtschaftspläne		
<b>Betriebsaufwand</b>		
<b>Betriebsergebnis</b>		
11. Erträge aus Beteiligungen		
12. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		
13. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
14. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
<b>Finanzergebnis</b>		
<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>		
16. Außerordentliche Erträge		
17. Außerordentliche Aufwendungen		
<b>Außerordentliches Ergebnis</b>		
18. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		
19. Sonstige Steuern		
<b>20. Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag</b>		
21. Gewinnvortrag bzw. Verlustvortrag		
22. Entnahmen aus Rücklagen		
a) aus der Ausgleichsrücklage		
b) aus anderen Rücklagen		
- davon Liquiditätsrücklage		
23. Einstellungen in Rücklagen		
a) in die Ausgleichsrücklage		
b) in andere Rücklagen		
- davon Liquiditätsrücklage		
<b>24. Bilanzgewinn bzw. Bilanzverlust</b>		

## KAPITALFLUSSRECHNUNG

	Lfd. Jahr	Vorjahr
	Euro	Euro
1. Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag vor außerordentlichem Posten		
2a +/- Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens		
2b - Erträge aus der Auflösung von Sonderposten		
3. +/- Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen		
4. +/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+)/Erträge (-) [bspw. Abschreibung auf ein aktiviertes Disagio]		
5. +/- Verlust (+)/Gewinn (-) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens		
6. +/- Abnahme (+)/Zunahme (-) der Vorräte, der Forderungen aus IHK-Beiträgen, Gebühren, Entgelte und sonstigen Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind		
7. +/- Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus IHK-Beiträgen, Gebühren, Entgelte und sonstigen Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind		
8. +/- Ein- (+) und Auszahlungen (-) aus außerordentlichen Posten		
<b>9. = Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit</b>		
10. Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens		
11. - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen		
12. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens		
13. - Auszahlungen für Investitionen des immateriellen Anlagevermögens		
14. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens		
15. - Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen		
<b>16. = Cashflow aus der Investitionstätigkeit</b>		
17. a) Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-) Krediten		
17. b) Einzahlungen aus Investitionszuschüssen		
18. - Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-) Krediten		
<b>19. = Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit</b>		
20. Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes (Summe der Zeilen 9, 16 und 19)		
21. + Finanzmittelbestand am Anfang der Periode		
<b>22. = Finanzmittelbestand am Ende der Periode</b>		